

Autor	Beitrag
<a href="#">Hartmut Fries</a> 20.03.2006 08:51	<p>Hi aus Herzogenrath,</p> <p>Gewerbearchiv 03/2006 S. 121</p> <p>"Nichtannahme der Verfassungsbeschwerde und des Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zur Entscheidung" BVerfG vom 17.01.2006 - 1 BvR 10/06</p> <p>Weiß jemand aus dem Forum, wer den Antrag gestellt hat, aufgrund welcher Entscheidung, usw.:kopfkratz:</p> <p>Gruß</p> <p>Hartmut Fries</p>
<a href="#">Ingolstadt</a> 20.03.2006 09:15	<p>Lieber Kollege,</p> <p>ich verfüge nur über eine schwer lesbare PDF-Kopie. Danach wurde der Antrag von einem Spielhallenbetreiber aus Hildesheim ( liest sich wie "Flippothek GmbH" ) gestellt.</p> <p>Die Verfassungsbeschwerde wurde nicht angenommen, da es an den Voraussetzungen des § 93 a Abs. 2 BVerfGG fehlt. Das BVerfG hat weder eine grundsätzliche Bedeutung, noch eine offenkundige Grundrechtsverletzung gesehen. Die Rechte des Spielhallenbetreibers müssen daher auf dem Verwaltungsrechtsweg geltend gemacht werden (§ 90 Abs. 2 BVerfGG)</p>

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge: